



JUGENDFARM
ECHTERDINGEN e.V.

Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung Jugendfarm Echterdingen e.V.

Textausgabe
Gültigkeit ab 1. Januar 2024

Leinfelden-Echterdingen, 16.11.2023

Impressum

Herausgeber: Jugendfarm Echterdingen e.V.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Volker Habermaas, Johannes Kraus, Michaela Kraus, Steffi Schild
Goldäckerstraße 15, 70771 Leinfelden-Echterdingen

© Jugendfarm Echterdingen e.V., Leinfelden-Echterdingen 2023

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird vom Verein Jugendfarm Echterdingen e.V. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

INHALTSÜBERSICHT

I	Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Solidaritätsprinzip	4
	§ 3 Beschlussfassung, Änderung und Bekanntmachung	4
II	Regelungen	4
	§ 4 Geltungsdauer	4
	§ 5 Höhe der Beiträge	4
	§ 6 Ermäßigung, Erlass.....	4
	§ 7 Eintritt während des Kalenderjahres, Wechsel einer Beitragsgruppe.....	5
	§ 8 Vereinsaustritt, Kündigungsfrist, Verzugsbeitrag.....	5

I Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung bestimmt die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (4) der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung, Änderung und Bekanntmachung

- (1) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch diese Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung bestimmt.
- (2) Die Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung wird auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Bei der Beitrittserklärung wird auf diese Information auf der Homepage verwiesen.
- (3) Einem Mitglied wird die Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung auf Verlangen auf elektronischem Wege zugestellt.

II Regelungen

§ 4 Geltungsdauer

Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen gelten jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung.
- (2) Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

- (1) Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Mitgliedes zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

§ 7 Eintritt während des Kalenderjahres, Wechsel einer Beitragsgruppe

- (1) Bei Vereinseintritt bis zum 31.10. des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres formlos per E-Mail beim Vorstand für Mitgliederverwaltung beantragt werden. Mitglieder, die gem. § 4 (1) der Vereinsatzung Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

§ 8 Vereinsaustritt, Kündigungsfrist, Verzugsbeitrag

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 30.11. jedes Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins überwiesen werden. Bei Verzug wird ein Verzugsbeitrag fällig. Die Höhe des Verzugsbeitrages ergibt sich aus Anlage zu dieser Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung.
- (3) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Jugendfarm Echterdingen e.V.
BIC: ESSLDE66XXX
IBAN: DE71 6115 0020 0010 8065 00
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Anlage zur Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung der Jugendfarm Echterdingen e.V.

Grundbeiträge¹ jährlich in € p.a.

- Mitgliedsbeitrag Einzel 48,-
- Mitgliedsbeitrag Familie 48,-
- Fördermitgliedschaft 30,-
- Verzugsbeitrag (pro Monat) 2,50

Einzelgebühren in €

- Nutzung der Farmhütte für Kindergeburtstage
 - Vereinsmitglieder: 30,-
 - Nicht-Mitglieder: 50,-(Ermäßigung von je 5,- € bei Vorlage Stadtpass)

- Nutzung der Farm für Klassenfeste/sonst. Feiern 100,-
- Kautions für Klassenfeste u. Schlüsselherausgabe: 150,-
- Mittagessen Samstag und in den Ferien 3,50
- Getränke 0,50
- Ferienangebote² in € p. W. (5 Tage)
 - Vereinsmitglieder: 75,-
 - Nicht-Mitglieder: 100,-

¹ im Mitgliedsbeitrag sind 5,- € für die Haftpflicht-Versicherung enthalten

² jeweils inkl. Frühstück und Mittagessen